Amt für Raumordnung und Vermessung

15. Juni 1999

Kanton Zürich

Gemeinde Rifferswil

Teilzonenplan 1:500

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 15. April 1997

Vom Regierungsrat am 21. Januar 1998
mit Beschluss Nr. 124 genehmigt

Vom Gemeinderat ergänzt am: 25. Mai 1999

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Schreiber:

GEMEINDERAT RIFFERSWIL

Von der Baudirektion
genehmigt am – 5. Okt. 1999

BDV Nr. 1226/99

Für die Baudirektion

Zürich, im Juli 1997 / Mai 1999

Schweizerische Vereinigung
Industrie und Landwirtschaft
SVIL
Dohlenweg 28, 8050 Zürich

Plan C

Perimeter des Teilzonenplanes Kernzone 1

Erhaltung des Einzelbaues
Die im Plan dunkelgrau eingezeichneten Bauten müssen auch bei allfälligen Umbauten in ihren äusseren Abmessungen erhalten bleiben.
Für bauliche Veränderungen bleiben besondere Schutzanordnungen gemäss § 205 ff. PBG vorbehalten.

Bauten von kantonaler oder regionaler Bedeutung

Um- und Ersatzbauten
Die im Plan mittelgrau dargestellten Flächen bezeichnen bestehende Bauten. Allfällige Um- und Ersatzbauten sind innerhalb der grobgerasterten Fläche anzuordnen.
Die bestehende, eingetragene Gebäudegrundfläche darf nicht überschritten werden.

Neubauten
Die im Plan mit geringeltem Raster eingetragenen Flächen bezeichnen mögliche Neubauten und müssen innerhalb der gestrichelt eingetragenen Baubegrenzungslinien erstellt werden. Die Summe der innerhalb der Baubegrenzungslinie eingetragenen Gebäudegrundflächen, wie auch die Anzahl der angegebenen möglichen Gebäudestandorte, darf nicht überschritten werden.

Baubegrenzungslinien

Areale mit Gestaltungsplanpflicht
GP 1: Gestaltungsplan "Guggenbüel" vom 21. Oktober 1992

GGF
..... m2

Neubauten
Die maximale, Gebäudegrundfläche des zulässigen Neubauvolumens wird für jede Parzelle in der gelbgefärbten Kreissignatur festgelegt.

Die maximal zulässige Anzahl der Neubauten sowie deren Stellung ist im Gestaltungsplan zu regeln.